

# Finanzmarktregulierung in der Krise

Herausgegeben von  
PETER JUNG und  
JÜRGEN SCHWARZE

*Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V.*

*Rechtsvergleichung  
und Rechtsvereinheitlichung*

25

---

**Mohr Siebeck**

# Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

Herausgegeben von der  
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

25





# Finanzmarktregulierung in der Krise

Verhandlungen der Fachgruppen  
Vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht  
und Europarecht anlässlich der 34. Tagung  
für Rechtsvergleichung  
vom 12. bis 14. September 2013 in Marburg

Herausgegeben von  
Peter Jung und Jürgen Schwarze

Mohr Siebeck

*Peter Jung* ist Ordinarius für Privatrecht an der Universität Basel und Gastprofessor an der Universität Panthéon-Assas Paris II.

*Jürgen Schwarze* ist Professor emeritus für deutsches und ausländisches Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht an der Universität Freiburg.

ISBN 978-3-16-153425-6 / eISBN 978-3-16-160931-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2021

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Garamond-Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

## Vorwort

Die 34. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung vom 12. bis 14. September in Marburg stand unter dem Generalthema „Recht und Rechtsvergleichung in der Finanzkrise“. Der vorliegende Band enthält den Festvortrag von *Thomas von Danwitz* zur Rolle des Gerichtshofs in der Finanzkrise sowie sämtliche Referate, die auf der von den Fachgruppen für vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Europarecht gemeinsam veranstalteten Auftaktsitzung zum Thema „Finanzmarktregulierung in der Krise“ gehalten wurden.

Die letzte globale Finanzkrise von 2007/2008 hat Schwachstellen in der Regulierung der verschiedenen Finanzmärkte, Akteure und Produkte offenbart. So wurde beispielsweise die zu großzügige Anrechnung von Eigenmitteln unter dem Basel II-Regime deutlich. Die Einschätzung und Berücksichtigung der direkt oder indirekt mit bestimmten Finanzprodukten wie etwa Kreditderivaten verbundenen Risiken fiel offenbar nicht nur privaten Anlegern schwer. Systemrisiken wurden verkannt und Kanäle ihrer Übertragung nicht versperrt. In der Schweiz geriet die im Finanzsektor traditionell weit verbreitete Selbstregulierung in die Kritik. In manchen Ländern auch Europas hatte man das gänzliche Fehlen einer effektiven Finanzmarktaufsicht zu konstatieren. Nationale Regierungen, Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden mussten angesichts der globalen Ursachen und Auswirkungen der Finanzkrise sowie der gerade auch aus Sicht der Europäischen Union förderungswürdigen grenzüberschreitenden Tätigkeit der Finanzdienstleister ihre weitgehende Ohnmacht erkennen. Diese und andere Fragen der Ursachenanalyse bildeten den einen, eher rückwärtsgewandten Aspekt unseres Sitzungsthemas.

Mit dem Titel „Finanzmarktregulierung in der Krise“ wollten wir aber auch und vor allem die diversen Reaktionen auf nationaler, supranationaler und internationaler Ebene in den Blick nehmen. Schließlich hat die letzte Finanzkrise eine bislang beispiellose Regulierungswelle ausgelöst. Allein von der Europäischen Union wurden seit Ende 2009 über 40 Rechtsakte mit teils erheblichem Umfang in unmittelbarer Reaktion auf die Finanzkrise verabschiedet. Besonders umstritten waren und sind dabei die Maßnahmen zur schrittweisen Einführung einer europaweit einheitlichen und zentralisierten Aufsicht sowie zur Stärkung der Widerstandskraft von Banken, die politisch unter dem Schlagwort der Bankenunion zusammengefasst werden. So wurde in Marburg namentlich über die inzwischen eingeführte letztinstanzliche Zuständigkeit der

Europäischen Zentralbank für die Aufsicht über die derzeit ca. 6000 Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten der Bankenunion sowie über die nunmehr ebenfalls verabschiedeten Maßnahmen im Bereich der Bankeninsolvenz und Einlagensicherung diskutiert. Schon damals war klar, dass es nicht mehr nur um Feinjustierungen und kleinschrittige Maßnahmen, sondern eine ganz neue Architektur der Regulierung geht. Das birgt durchaus Chancen, aber vor allem auch Risiken. Wenn etwa bei der umfassenden Zusammenführung der ohne Anhänge knapp 300 Amtsblattseiten füllenden EU-Verordnung zur Eigenmitelausstattung von Banken mit dem bisherigen deutschen Aufsichtsrecht eine „Entkernung des Aufsichtsrechts“ erfolgen soll, dann besteht nicht nur die Gefahr von neuen Inkonsistenzen, Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten. Es droht zugleich die Aushöhlung der bisherigen Regulierung. Die verbleibenden Fassaden wären den hohen Anforderungen dann sicherlich nicht mehr gewachsen. Die Finanzmarktregulierung geriete ihrerseits in eine Krise.

Die folgenden Beiträge der aus verschiedenen Ländern stammenden und auf unterschiedlichen Feldern tätigen Referenten behandeln wichtige Aspekte des tatsächlich wie rechtlich sehr vielschichtigen Themas: So beschäftigt sich *Thomas von Danwitz* (EuGH, Luxemburg) mit den krisenbedingten Herausforderungen für die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft und für ihren Gerichtshof als deren zentraler Institution. *Emilios Avgouleas* (Universität Edinburgh) nimmt eine ökonomische Analyse der jüngeren anglo-amerikanischen Gesetzgebung im Bankenaufsichtsrecht vor. Mit der neuen Rolle der Zentralbanken in der makro- und mikroprudentiellen Finanzmarktaufsicht beschäftigt sich *Phoebus Athanassiou* (EZB, Frankfurt/M.). *Urs Zulauf* (ehem. FINMA, Bern) wirft einen Blick auf die Selbstregulierung der Finanzmarktakteure, die in unterschiedlichen Formen auch nach der Finanzkrise ihre zentrale Bedeutung im Schweizer Finanzmarktrecht behauptet hat. *Adrian Glaesner* (Allianz SE, München) bringt schließlich noch die Perspektive eines beaufsichtigten Versicherungsunternehmens ein.

Wir danken den Referenten ganz herzlich für die Veröffentlichung ihrer Beiträge in diesem Band. Für ihre Mithilfe bei der Drucklegung sind wir zudem Frau *Esther Reymann* in Basel zu Dank verpflichtet.

Basel und Freiburg, im Mai 2014

*Peter Jung*  
*Jürgen Schwarze*

## Inhaltsverzeichnis

<i>Thomas von Danwitz</i> Der Gerichtshof in der Finanzkrise .....	1
<i>Emilios Avgouleas</i> The Law and Economics of state intervention in the anglo-american banking sector .....	19
<i>Phoebus Athanassiou</i> The evolving role of central banks in banking supervision .....	71
<i>Urs Zulauf</i> Koregulierung statt Selbstregulierung .....	83
<i>Adrian Glaesner</i> Allfinanzaufsicht und Finanzkrise: die Perspektive eines regulierten Unternehmens .....	113
Autorenverzeichnis .....	125
Sachverzeichnis .....	127





# Der Gerichtshof in der Finanzkrise

*Thomas von Danwitz*

## I. Einführung

Vor dem Hintergrund der Finanz- und Staatsschuldenkrise erscheint es sicherlich zutreffend, an die ursprüngliche Bedeutung des Begriffs der »Krise« als Entscheidungssituation zu erinnern, die als Wendepunkt wahrgenommen wird. Die eigentliche Herausforderung für die politisch Verantwortlichen dürfte indes darin bestehen, eine klare Orientierung über die Werte, Ziele und die zu ihrer Verwirklichung dienenden Instrumente zu erlangen, die tatsächlich eine Wende zum Besseren ermöglichen. Ebenso wie der Begriff der »Krise« beruht allerdings auch der »Kritik« auf dem altgriechischen Verb *krinein*, das (unter-)scheiden, bewerten oder gar trennen bedeutet. Denn allzu natürlich sind die bekannten Reflexe, wonach sich vor allem in Krisenzeiten jeder selbst der Nächste ist und doch bekanntlich beim Geld die Freundschaft aufhöre. Mitunter konnte man als Beobachter so mancher Entscheidungssituation in der Finanzkrise tatsächlich den Eindruck gewinnen, dass das ökonomische Sein das politische Bewusstsein bestimmte. Angesichts dessen erscheint es jenseits aller Interessengegensätze ordnungspolitischer, finanzieller und wirtschaftlicher Art hervorhebenswert, wie intensiv sich auch und gerade die Mitgliedstaaten bereit gefunden haben, zur Bewältigung der Finanz- und Staatsschuldenkrise einen gemeinsamen europäischen Weg zu beschreiten. Und tatsächlich lautet die zentrale Frage für die Europäer in der Krise, ob eine Wende zum Besseren gelingt, die nicht auf Unterscheidung und Trennung beruht, sondern die Völker Europas in eine gemeinsame Zukunft führt.

## II. Europäische Wirtschaftsregulierung in der Krise

Im Zuge der Finanz- und Staatsschuldenkrise ist vielfach kritisch darauf hingewiesen worden, wie unangefochten das Heft des Handelns von den Mitgliedstaaten geführt wurde. Da die europäischen Institutionen auch nicht annähernd über die Finanzmittel verfügen können, welche die Rettungsmaßnahmen bisher

ungeahnten Ausmaßes für den Banken- und Finanzsektor erforderlich machten, sahen sie sich vor allem in der ersten Phase der Finanzkrise in die Rolle eines Statisten gedrängt; die Europäische Kommission fand sich sogar in der undankbaren Rolle wieder, die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Beihilfenaufsicht nach Art. 107 Abs. 3 lit. b) AEUV teilweise binnen kürzester Fristen einer Genehmigung zuführen zu müssen. Insgesamt hat die Kommission im Zeitraum von 2008 bis zum 1. Oktober 2012 staatliche Beihilfen für den Finanzsektor in Höhe von 4058,9 Mrd. Euro genehmigt, was 40,3 % des BIP der EU entspricht<sup>1</sup>. Auch die intergouvernemental abgeschlossenen Verträge über den ESM und der sog. Fiskalvertrag markieren eine Entwicklung der Integration, die nicht ohne Vorbehalt als »retour des états-membres« angesehen wird.

So intensiv diese Entwicklung der Beobachtung bedarf, so interessant ist es demgegenüber, dass die zur Bekämpfung der Finanz- und Staatsschuldenkrise ergriffenen Maßnahmen zur Regulierung vor allem des Finanzsektors durch den Erlass einer Vielzahl von sekundärrechtlichen Vorschriften der Union erfolgt ist. Zu nennen sind nicht nur die zur Haushaltskonsolidierung ergriffenen Maßnahmen des sog. Six Pack zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des Stabilitäts- und Wachstumspaktes<sup>2</sup> einschließlich eines Frühwarnsystems für übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte<sup>3</sup> sowie des sog. Two Pack zur

---

<sup>1</sup> Bericht der Kommission, Anzeiger für Staatliche Beihilfen 2012 – Bericht über staatliche Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten, Ausgabe 2012 vom 21.12.2012, KOM (2012) 778 endg.

<sup>2</sup> VO (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet, ABl. EU L 306 vom 23.11.2011 S. 1; VO (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet, ABl. EU L 306 vom 23.11.2011, S. 8; VO (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der VO 1466/1997/EG des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken, ABl. EU L 306 vom 23.11.2011, S. 12; VO (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, ABl. EU L 306 vom 23.11.2011, S. 25; VO (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der VO 1467/1997/EG über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, ABl. EU L 306 vom 23.11.2011, S. 33; RL 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. EU L 306 vom 23.11.2011, S. 41.

<sup>3</sup> Instruktiv ist das in diesem Bereich angewandte Verfahren der umgekehrten qualifizierten Mehrheit. Dieses Verfahren ist in einigen der Verordnungen des Six-Pack vorgesehen; es besagt im Wesentlichen, dass der Rat über eine Frist von 10 Tagen verfügt, um einen Beschlussvorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit (in einigen Fällen auch mit einfacher Mehrheit) abzulehnen, ggf. auch abzuändern oder anzunehmen; kommt kein Beschluss des Rates zustande, gilt der Beschluss als vom Rat angenommen, vgl. etwa Art. 10 Abs. 4 UAbs. 2 VO (EU) Nr. 1176/2011, Art. 3 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1174/2011.

weiteren haushaltspolitischen Koordinierung der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsraum<sup>4</sup>, sondern vor allem die Vielzahl der zur Neugestaltung des europäischen Finanzsektors ergriffenen Maßnahmen. Besonders bedeutsam ist die auf der Grundlage von Art. 114 AEUV<sup>5</sup> erfolgte Einrichtung der europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie einer europäischen Wertpapierbehörde<sup>6</sup>. Hervorhebenswert ist auch die auf Grund von Art. 127 Abs. 6 AEUV vorgeschlagene Schaffung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus<sup>7</sup>, mit dem das Ziel einer integrierten Ban-

<sup>4</sup> VO (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, ABl. EU L 140 vom 27.5.2013, S. 11; VO (EG) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind, ABl. EU L 140 vom 27.5.2013, S. 1.

<sup>5</sup> Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Gerichtshofs in der Rs. C-217/04, Slg. 2006, 3771 (Vereinigtes Königreich / Parlament und Rat), die die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) betraf, vgl. EG 10 der VO (EU) Nr. 1093/2010.

<sup>6</sup> VO (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl. EU L 331 vom 15.12.2010, S. 12; VO (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl. EU L 331 vom 15.12.2010, S. 48; VO (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl. EU L 331 vom 15.12.2010, S. 84 und VO (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, ABl. EU L 331 vom 15.12.2010, S. 1 sowie – zur Änderung der Gesetzgebung im Bereich Finanzdienstleistungen zur Gewährleistung der effizienten Durchführung des europäischen Systems für die Finanzaufsicht (ESFS) – die RL 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABl. EU 331 vom 15.12.2010, S. 120, sog. Omnibus-Richtlinie.

<sup>7</sup> Vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, KOM (2012) 511 vom 12. September 2012; aktuell zugänglicher Stand ist der endgültige Kompromisstext vom 18. April 2013, *Ratsdokument 7776/1/13 Rev.*

kenunion verfolgt wird<sup>8</sup>. Überdies sind die Eigenkapitalvorschriften<sup>9</sup> im Banken- und Wertpapierbereich überarbeitet sowie eine Vielzahl von Bestimmungen im Bereich der Kapitalmarktaufsicht und des Kapitalmarktrechts<sup>10</sup>, im Bereich

<sup>8</sup> Vgl. die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Fahrplan für eine Bankenunion, KOM (2012) 510 final vom 12. September 2012.

<sup>9</sup> Vgl. *RL 2009/111/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG hinsichtlich Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement, ABl. EU L 302 vom 17.11.2009, S. 97; *RL 2009/27/EG* der Kommission vom 7. April 2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für das Risikomanagement, ABl. EU L 94 vom 8.4.2009, S. 97; *RL 2009/83/EG* der Kommission vom 27. Juli 2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für das Risikomanagement, ABl. EU L 196 vom 28. 7.2009, S. 14; *RL 2010/76/EU* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Wiederverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik, ABl. EU L 329 vom 14.12.2010, S. 3; *RL 2013/36/EU* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. EU L 176 vom 27.6.2013, S. 338 sowie *VO (EU) Nr. 575/2013* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. EU L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

<sup>10</sup> Zum Hintergrund der Regulierung von Kreditderivaten angesichts der Finanzmarktkrise etwa *Litten/Bell*, BKR 2011, 314 ff.; *Delegierte VO (EU) Nr. 826/2012* der Kommission vom 29. Juni 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Melde- und Offenlegungspflichten in Bezug auf Netto-Leerverkaufspositionen, die Einzelheiten der in Bezug auf Netto-Leerverkaufspositionen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen und die Methode zur Berechnung des Umsatzes zwecks Ermittlung der unter die Ausnahmeregelung fallenden Aktien, ABl. EU L 251 vom 18.09.2012, S. 1; *Delegierte VO (EU) Nr. 918/2012* der Kommission vom 5. Juli 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, die Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen, gedeckte Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel, Meldeschwellen, Liquiditätsschwellen für die vorübergehende Aufhebung von Beschränkungen, signifikante Wertminderungen bei Finanzinstrumenten und ungünstige Ereignisse, ABl. EU L 274 v. 9.10.2012, S. 1; *VO (EU) Nr. 648/2012* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. EU L 201 vom 27.7.2012, S. 1; *VO (EU) Nr. 462/2013* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, ABl. EU L 146 vom 31.5.2013, S. 1; *Delegierte VO (EU) Nr. 446/2012* der Kommission vom 21. März 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Inhalt und Format der periodischen Übermittlung von Ratingdaten durch die Ratingagenturen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, ABl. EU L 140 vom 30.05.2012, S. 2; *Delegierte VO (EU) Nr. 447/2012* der Kommission vom 21. März 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG)

des Verbraucher- und Anlegerschutzes sowie der Kapitalbeschaffung<sup>11</sup> erlassen worden. Besonderes Augenmerk gilt dem aus kompetenz-rechtlicher Sicht in Deutschland kritisch gewürdigten Entwurf einer Verordnung über die Bankenabwicklung.<sup>12</sup> Schließlich sei auf den Beschluss über eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer hingewiesen<sup>13</sup>.

Ohne auf die verschiedenen Rettungsmaßnahmen und Vertragsvorschriften einerseits und die Unionsrechtsetzung andererseits näher einzugehen, wird man das allgemeine Verhältnis von Union und Mitgliedstaaten im Zuge der Finanz- und Staatsschuldenkrise dahingehend charakterisieren dürfen, dass dieses weniger durch eine Ablösung der Sekundärrechtssetzung der Union zu Gunsten von intergouvernemental vereinbartem Vertragsrecht der Mitgliedstaaten oder konzertierten staatlichen Rettungsmaßnahmen gekennzeichnet ist, als vielmehr durch den parallelen Einsatz von vertragsrechtlichen und supranational angeordneten Instrumenten sowie durch ein arbeitsteiliges Ineinandergreifen von Rettungs- und Regulierungsmaßnahmen, die der Zuständigkeitsverteilung entsprechend erlassen wurden.

---

Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen durch Festlegung technischer Regulierungsstandards für die Bewertung der Normgerechtigkeit der Ratingmethoden, ABl. EU L 140 vom 30.05.2012, S. 14; *Delegierte VO (EU) Nr. 448/2012* der Kommission vom 21. März 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Präsentation der Informationen, die Ratingagenturen in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichteten zentralen Datenspeicher zur Verfügung stellen, ABl. EU L 140 vom 30.5.2012, S. 17; *Delegierte VO (EU) Nr. 449/2012* der Kommission vom 21. März 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für Informationen zur Registrierung und Zertifizierung von Ratingagenturen, ABl. EU L 140 vom 30.5.2012, S. 32; sowie die *Delegierte VO (EU) Nr. 946/2012* der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Verfahrensvorschriften für von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Ratingagenturen auferlegte Geldbußen, einschließlich der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung und Fristen, ABl. EU L 282 vom 16.10.2012, S. 23.

<sup>11</sup> *VO (EU) Nr. 345/2013* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds, ABl. EU L 115 vom 25.4.2013, S. 1; *VO (EU) Nr. 346/2013* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, ABl. EU L 115 vom 25.4.2013, S. 18.

<sup>12</sup> Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, COM (2013) 520 final vom 10. Juli 2013.

<sup>13</sup> Mit Beschluss vom 22. Januar 2013 hat der Rat die teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei) ermächtigt, eine Verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Finanztransaktionssteuer zu begründen.